

## **VIP 4 Medienfonds: Bank verschlief Prospektprüfung - Prospekt muss auf steuerliche Auswirkungen einer Schuldübernahme eingehen**

*Eine Bank, die den Anleger zu einer Beteiligung an einem Filmfonds berät, der als Sicherungsmittel eine so genannte Schuldübernahmekonstruktion enthält, muss den Prospekt auf steuerliche Auswirkungen überprüfen. Ist der Prospekt fehlerhaft oder klärt er nicht hinreichend über die damit verbundenen Risiken auf, muss sie den Anleger darauf hinweisen. Tut sie dies nicht, ist dem Anleger gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.*

Das Risiko bei den Filmfonds versuchten die Initiatoren durch zu reduzieren, dass sie unterschiedliche Sicherungsmechanismen in die Fondskonstruktion einbauten. Solche Sicherungsmechanismen waren unter anderem Schuldübernahmen von Banken, die die potentiellen Erlöse absichern sollten. Diese Schuldübernahmen bezogen sich entweder auf einen bestimmten Anteil der Produktionskosten (Budgetsicherung) oder auf einen Anteil des Kommanditkapitals (Kommanditkapitalsicherung).

Letztere wurde der beratenden Bank in einem Urteil des Oberlandesgericht (OLG) München vom 08. Februar 2010 zum Verhängnis. Das Gericht sah den Prospekt als fehlerhaft an, wenn dieser keine Aussagen dazu trifft, ob die Absicherung durch die Schuldübernahme steuerrechtliche Auswirkungen haben kann. Einem Anlagevermittler bzw. -berater müsse auffallen, dass sich der Prospekt damit nicht auseinandersetzt und damit für den Anleger entscheidungserhebliche Umstände unklar bleiben. Hierüber ist der Anleger zu informieren. Dies hatte die beratende Bank im vorliegenden Fall nicht getan, sodass das Gericht einen Beratungsfehler feststellte.

### **STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE**

Das Urteil bestätigt die von Anlegeranwälten vertretene Rechtsauffassung. Anlegern von Filmfonds drohen Steuernachteile, die bis jetzt nicht abzuschätzen sind. Bisher vertraten die in Anspruch Genommenen die Ansicht, durch die in den Prospekten enthaltenen „weitreichenden“ Hinweise zur steuerlichen Situation einer Haftung entgehen zu können. Die jetzige Ansicht der Finanzverwaltung aufgrund der besonderen Sicherungskonstruktion nachträglich Steuervorteile abzuerkennen sei nicht vorhersehbar.

Dies dürfte in Zukunft schwieriger werden, da kaum ein Prospekt auf die mit dieser besonderen Sicherung verbundenen Risiken hinweist. Die Plausibilitätsprüfungspflicht ist ein scharfes Schwert für den Anleger beim Kampf um Schadensersatz, da dieser nicht nur Berater und Vermittler, sondern auch Treuhandkommanditisten und Gründungsgesellschafter unterliegen.

Mit erfreulicher Deutlichkeit rügt das Gericht zudem, dass die der Sicherung zugrunde liegenden vertraglichen Grundlagen nicht hinreichend offen gelegt wurden. Auch dies dürfte bei den meisten Prospekten der Medienfonds mit dieser Sicherungskonstruktion ebenso der Fall sein. Auswirkungen kann dies auch auf anderen Medienfonds haben, die eine ähnliche Sicherungsstruktur haben, so beispielsweise die einige Fonds der Chorus Gruppe (Apollo Fonds).

Durch die Entscheidung werden die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufklärung und Beratung der Anleger verschärft. Damit steigen die Chancen auf ein erfolgreiches Vorgehen gegen diejenigen, die mit dem Anleger zwar Geld verdient haben, jedoch nicht auf mögliche Risiken hingewiesen haben.

Die KANZLEI GÖDDECKE prüft den Prospekt Ihrer Beteiligung auf mögliche Ansatzpunkte für einen Schadensersatzanspruch.

Quelle: Oberlandesgericht München (OLG München), Urteil vom 08. Februar 2010 – Az.: 17 U 2966/09

17. März 2010 (Rechtsanwalt Marc Gericke )

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetsite [kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Gödecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.